



Lohn- und Gehaltsordnung

Für ArbeiterInnen und Angestellte im Gastgewerbe in Kärnten
gültig ab 1. Mai 2019

1. Arbeiter

Lohngruppe 1 - Qualifizierte Arbeiterinnen und Arbeiter mit großem Verantwortungsbereich

Abteilungsverantwortliche überwiegend im operativen Geschäft, die aufgrund entsprechender Qualifikationen

- sehr anspruchsvolle berufseinschlägige Arbeiten selbständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst verrichten,
- für den Wareneinkauf und die Kalkulation in ihrer Abteilung verantwortlich sind,
- umfassende fachliche und personelle Verantwortung für ihnen unterstellte Arbeitskräfte tragen, wozu insbesondere das Mitwirken bei der Aufnahme von Mitarbeitern und Beendigung von Dienstverhältnissen sowie die Gestaltung von Dienstplänen gehören.

Beispiele: Restaurantchefin/Restaurantchef, Restaurantleiterin/Restaurantleiter, Küchenchefin/Küchenchef, Küchenleiterin/Küchenleiter

| bis 3 Jahre | 4 – 6 Jahre | 7 – 9 Jahre | 10 – 12 Jahre | 13 – 15 Jahre | 16 – 18 Jahre | 19 – 21 Jahre | 22 – 24 Jahre | ab 25 Jahren |
|-------------|-------------|-------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|--------------|
| € 2.050,00 | € 2.080,80 | € 2.111,50 | € 2.142,30 | € 2.173,00 | € 2.203,80 | € 2.234,50 | € 2.265,30 | € 2.296,00 |

Lohngruppe 2 - Qualifizierte Arbeiterinnen und Arbeiter mit erweitertem Verantwortungsbereich

Arbeiterinnen und Arbeiter, die aufgrund entsprechender Qualifikationen

- berufseinschlägige Arbeiten selbständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst verrichten,
- Kunden und Gäste entsprechend fachlich beraten,
- fachliche Verantwortung für ihnen unterstellte Arbeitskräfte tragen

sowie Arbeiterinnen und Arbeiter im operativen Geschäft, die aufgrund entsprechender Qualifikationen vorübergehend Tätigkeiten der LG 1 ausüben.

Beispiele: Restaurantchefin/Restaurantchef, die/der nicht unter Lohngruppe 1 fällt, Restaurantchef-Stellvertreterin/Restaurantchef-Stellvertreter, Küchenchefin/Küchenchef, die/der nicht unter Lohngruppe 1 fällt, Küchenchef-Stellvertreterin/Küchenchef-Stellvertreter, Chef de rang, Chef de partie, Barchefin/Barchef, Housekeeping-Leiterin und Leiter, die/der nicht dem Angestelltengesetz unterliegt

Lohngruppe 2a

| bis 3 Jahre | 4 – 6 Jahre | 7 – 9 Jahre | 10 – 12 Jahre | 13 – 15 Jahre | 16 – 18 Jahre | 19 – 21 Jahre | 22 – 24 Jahre | ab 25 Jahren |
|-------------|-------------|-------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|--------------|
| € 1.840,00 | € 1.867,60 | € 1.895,20 | € 1.922,80 | € 1.950,40 | € 1.978,00 | € 2.005,60 | € 2.033,20 | € 2.060,80 |

- Für Arbeiterinnen/Arbeiter **in bestehenden Dienstverhältnissen** in den Festlohn-Positionen Service A2, sowie Küche C3 und C4, welche bis 30. April 2017 Gültigkeit hatten, gelten die Löhne der Lohngruppe 2a.
- Für Arbeiterinnen/Arbeiter **in bestehenden Dienstverhältnissen** in den Festlohn-Positionen Service A3, Küche C5 und sonstige Mitarbeiter D1, welche bis 30. April 2017 Gültigkeit hatten, gelten die nachstehenden Löhne der Lohngruppe 2b, bis zu einer endgültigen Zusammenführung mit Lohngruppe 2a.

Lohngruppe 2b

| bis 3 Jahre | 4 – 6 Jahre | 7 – 9 Jahre | 10 – 12 Jahre | 13 – 15 Jahre | 16 – 18 Jahre | 19 – 21 Jahre | 22 – 24 Jahre | ab 25 Jahren |
|-------------|-------------|-------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|--------------|
| € 1.760,00 | € 1.786,40 | € 1.812,80 | € 1.839,20 | € 1.865,60 | € 1.892,00 | € 1.918,40 | € 1.944,80 | € 1.971,20 |

Lohngruppe 3 - Facharbeiterinnen und Facharbeiter im berufseinschlägigen Aufgabenbereich

Arbeiterinnen und Arbeiter mit Lehrabschlussprüfung in einer facheinschlägigen Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen berufsbildenden mittleren bzw. höheren Schule, die den facheinschlägigen Lehrabschluss gem. § 34a BAG ersetzt, die

- berufseinschlägige Arbeiten nach Anweisung verantwortungsbewusst verrichten und
- Kunden und Gäste entsprechend fachlich beraten

Beispiele: Restaurantfachfrau/Restaurantfachmann mit oder ohne Inkasso, Chef de rang, der aufgrund seines geringeren Verantwortungsbereichs nicht unter LG 2 fällt;
Köchin/Koch, Chef de partie, der aufgrund seines geringeren Verantwortungsbereichs nicht unter LG 2 fällt;
Gastronomiefachfrau/Gastronomiefachmann, Systemgastronomin/Systemgastronom, Konditorin/Konditor, Bäckerin/Bäcker, Elektrikerin/Elektriker, Haustischlerin/Haustischler, Gärtnerin/Gärtner, Masseurin/Masseur, Kosmetikerin/Kosmetiker, Fußpflegerin/Fußpfleger

| bis 3 Jahre | 4 – 6 Jahre | 7 – 9 Jahre | 10 – 12 Jahre | 13 – 15 Jahre | 16 – 18 Jahre | 19 – 21 Jahre | 22 – 24 Jahre | ab 25 Jahren |
|-------------|-------------|-------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|--------------|
| € 1.650,00 | € 1.674,80 | € 1.699,50 | € 1.724,30 | € 1.749,00 | € 1.773,80 | € 1.798,50 | € 1.823,30 | € 1.848,00 |

Lohngruppe 4 - Facharbeiterinnen und Facharbeiter im berufseinschlägigen Aufgabenbereich im 1. und 2. Berufsjahr

Arbeiterinnen und Arbeiter mit Lehrabschlussprüfung in einer facheinschlägigen Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen berufsbildenden mittleren bzw. höheren Schule, die den facheinschlägigen Lehrabschluss gem. § 34a BAG ersetzt, die

- berufseinschlägige Arbeiten nach Anweisung verantwortungsbewusst verrichten und
- Kunden und Gäste entsprechend fachlich beraten

in den ersten zwei Jahren nach Ablegung der Lehrabschlussprüfung bzw. des Schulabschlusses.

Beispiele: Restaurantfachfrau/Restaurantfachmann, Köchin/Koch, Systemgastronomin/Systemgastronom, Gastronomiefachfrau/Gastronomiefachmann, Bäckerin/Bäcker, Konditorin/Konditor, Kosmetikerin/Kosmetiker, Fußpflegerin/Fußpfleger, jeweils in den ersten zwei Jahren nach Ablegung der Lehrabschlussprüfung bzw. des Schulabschlusses

| 1. und 2. Berufsjahr |
|----------------------|
| € 1.600,00 |

Lohngruppe 5 - Arbeiterinnen und Arbeiter ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung

Arbeiterinnen und Arbeiter ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung und Hilfskräfte in allen Bereichen.

Beispiele: Hilfskraft im Service, Hilfsköchin/Hilfskoch, Abwäscherin/Abwäscher, Hausarbeiterin/Hausarbeiter, Arbeiterin/Arbeiter im House-keeping, sonstige Hilfskraft in Küche oder Service oder Beherbergung

| bis 3 Jahre | 4 – 6 Jahre | 7 – 9 Jahre | 10 – 12 Jahre | 13 – 15 Jahre | 16 – 18 Jahre | 19 – 21 Jahre | 22 – 24 Jahre | ab 25 Jahren |
|-------------|-------------|-------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|--------------|
| € 1.540,00 | € 1.563,10 | € 1.586,20 | € 1.609,30 | € 1.632,40 | € 1.655,50 | € 1.678,60 | € 1.701,70 | € 1.724,80 |

2. Angestellte

Beschäftigungsgruppe 0 - Angestellte, die mit der Geschäftsführung betraut sind

Beispiele: Geschäftsführer/in, Hoteldirektor/in, jeweils mit maßgeblichem Einfluss auf die Unternehmensleitung

| Grundgehalt | ab dem 6. Dienstjahr | ab dem 11. Dienstjahr | ab dem 16. Dienstjahr | ab dem 21. Dienstjahr |
|-------------|----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|
| € 2.050,00 | € 2.101,30 | € 2.152,50 | € 2.203,80 | € 2.255,00 |

Beschäftigungsgruppe 1 - Angestellte mit großem Verantwortungsbereich

Abteilungsleiter/innen, die aufgrund entsprechender Qualifikationen

- sehr anspruchsvolle berufseinschlägige Arbeiten selbständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst verrichten und
- umfassende fachliche und personelle Verantwortung für ihnen unterstellte Arbeitskräfte tragen.

Beispiele: Abteilungsleiter/in, Leiter/in der Buchhaltung, Empfangschef/in, Hauptkassier/in, Lagerverwalter/in mit Einkaufsberechtigung, kaufmännische Restaurantleiter/in, Sales- und Marketingmanager/in, Personaldirektor/in, Chefsteward/ess, Food- and Beverage-Leiter/in, IT-Manager/in, Leiter/in des Housekeeping-Bereichs

| Grundgehalt | ab dem 6. Dienstjahr | ab dem 11. Dienstjahr | ab dem 16. Dienstjahr | ab dem 21. Dienstjahr |
|-------------|----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|
| € 1.960,00 | € 2.009,00 | € 2.058,00 | € 2.107,00 | € 2.156,00 |

Beschäftigungsgruppe 2 - Angestellte mit erweitertem Verantwortungsbereich

Abteilungsleiter/innen, die aufgrund ihres Verantwortungsbereiches nicht unter die Beschäftigungsgruppe 1 fallen, Stellvertreter/innen von Abteilungsleiter/innen in der Beschäftigungsgruppe 1, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund entsprechender Qualifikationen

- berufseinschlägige Arbeiten selbständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst verrichten und
- fachliche Verantwortung für ihnen unterstellte Arbeitskräfte tragen.

Beispiele: Abteilungsleiter-Stellvertreter/in, Food- and Beverageverantwortliche/r, Housekeeping-Verantwortliche/r, Bilanzbuchhalter/in, Lagerverwalter/in ohne Einkaufsberechtigung

| Grundgehalt | ab dem 6. Dienstjahr | ab dem 11. Dienstjahr | ab dem 16. Dienstjahr | ab dem 21. Dienstjahr |
|-------------|----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|
| € 1.690,00 | € 1.732,30 | € 1.774,50 | € 1.816,80 | € 1.859,00 |

Beschäftigungsgruppe 3 - Angestellte mit abgeschlossener Berufsausbildung im berufseinschlägigen Aufgabenbereich

Angestellte mit abgeschlossener facheinschlägiger Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen facheinschlägigen berufsbildenden mittleren Schule bzw. einer facheinschlägigen berufsbildenden höheren Schule oder einer facheinschlägigen höherwertigeren Ausbildung

Beispiele: Buchhalter/in, Lohnverrechner/in, Sekretär/in, Kassier/in, Reservierungsangestellte/r, Sales- und Marketingassistent/in, Night-Auditor/in, Konferenz-, Seminar- und Bankettbetreuer/in, Hotelassistent/in, Rezeptionist/in, Animateur/in, Hotel- und Gastgewerbeassistent/in, Food- and Beverage-Assistent/in, Supervisor/in, IT-Assistent/in

| Grundgehalt | ab dem 6. Dienstjahr | ab dem 11. Dienstjahr | ab dem 16. Dienstjahr | ab dem 21. Dienstjahr |
|-------------|----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|
| € 1.640,00 | € 1.681,00 | € 1.722,00 | € 1.763,00 | € 1.804,00 |

Beschäftigungsgruppe 4 - Angestellte nach Abschluss der Lehre bzw. nach Schulabschluss im 1. und 2. Anstellungsjahr

Angestellte mit abgeschlossener facheinschlägiger Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen facheinschlägigen berufsbildenden mittleren Schule bzw. einer facheinschlägigen berufsbildenden höheren Schule in den ersten zwei Jahren nach Lehrabschluss bzw. Schulabschluss

| 1. und 2. Berufsjahr |
|----------------------|
| € 1.580,00 |

Beschäftigungsgruppe 5 - Angestellte ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung

Angestellte ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung und angestellte Hilfskräfte in allen Bereichen

Beispiele: Berufe wie in der Beschäftigungsgruppe 3, nur ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung, sowie Hilfsbuchhalter/in, Telefonist/in, Diskjockey im Angestelltenverhältnis, Bürohilfskräfte und sonstige Hilfskräfte im Angestelltenverhältnis

| Grundgehalt | ab dem 6. Dienstjahr | ab dem 11. Dienstjahr | ab dem 16. Dienstjahr | ab dem 21. Dienstjahr |
|-------------|----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|
| € 1.540,00 | € 1.578,50 | € 1.617,00 | € 1.655,50 | € 1.694,00 |

3. Lehrlinge

Lehrlingsentschädigungen in allen Bundesländern, gültig ab 1.5.2019

| | 1. Lehrjahr | 2. Lehrjahr | 3. Lehrjahr | 4. Lehrjahr oder Doppellehre |
|---|-------------|-------------|-------------|------------------------------|
| Koch/Köchin, Restaurantfachmann/-frau, Gastronomiefachmann/-frau, Systemgastronom/in, Hotel- und Gastgewerbeassistent/in, Bürokaufmann/frau, Hotelkaufmann/frau | € 760,00 | € 860,00 | € 980,00 | € 1.075,00 |

Sollten Sie Fragen zum Festlohnsystem oder generell zum Kollektivvertrag haben, können Sie uns gerne kontaktieren:

Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft, Europaplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
Mag. Angelika Petritsch, T 05 90 90 4 – 620, Edith Wultsch T 05 90 90 4 – 615, F 05 90 90 4 – 604
 oder per Mail an tourismus@wkk.or.at

4. Zuschläge

| | |
|---|-------------------|
| Nachtarbeitszuschlag | € 23,00 |
| Fremdsprachenzulage | € 31,50 |
| Fehlgeldentschädigung (Angestellte) | € 32,50 |
| Trinkgeldpauschale Servicepersonal mit Inkasso pro Monat pro Tag | € 43,60 € 1,80 |
| Trinkgeldpauschale Servicepersonal ohne Inkasso, Dienstnehmer/in im Zimmerdienst, als Portiergehilfe/in, Schankgehilfe/in, und Kinderbetreuer/in - pro Monat pro Tag | € 19,60 € 1,10 |
| Geringfügigkeitsgrenze 2019 | € 446,81 |

5. Änderungen im Kollektivvertrag für Arbeiter und für Angestellte:

Ersatzlose Streichung der Regelung für die Bereitstellung von Quartier in Höhe von € 2,91.

Karenzanrechnungen:

- Für alle Karenzen nach dem Mutterschutzgesetz/Väter-Karenzgesetz, die ab dem 1.5.2019 beginnen, werden insgesamt maximal 24 Monate auf alle dienstzeitabhängigen Ansprüche bzw. Anwartschaftszeiten aus dem Dienstverhältnis unter Einrechnung aller gesetzlich anrechenbaren Karenzzeiten angerechnet.
- Zeiten für Pflegekarenzen (§ 14 c AVRAG), die ab dem 1.5.2019 beginnen, werden im Ausmaß von insgesamt höchstens 3 Monaten auf alle dienstzeitabhängigen Ansprüche bzw. Anwartschaftszeiten aus dem Dienstverhältnis angerechnet.
- Zeiten der Sterbebegleitung naher Angehöriger oder Begleitung schwerstkranker Kinder (§§ 14 a und b AVRAG), die nach dem 1.5.2019 beginnen, werden im Ausmaß von insgesamt höchstens 6 Monaten auf alle dienstzeitabhängigen Ansprüche bzw. Anwartschaftszeiten aus dem Dienstverhältnis angerechnet.

Für laufende Karenzen, die bereits vor dem 1.5.2019 begonnen haben, gilt die bisherige gesetzliche Regelung des § 15 f letzter Satz MSchG (Anrechnung 10 Monate für 1. Karenz im Dienstverhältnis auf Entgeltfortzahlung und Urlaubsausmaß).

Wesentlichste Anpassungen im Kollektivvertrag Arbeiter:

- Klarstellung, dass die Durchrechnung des 6. Tages auch für Saisonbetriebe gilt. Wenn Mitarbeiter während der gesamten Saison im Durchschnitt an 5 Tagen arbeiten, ist für den 6. Tag - anders als bisher - kein 50%iger Zuschlag zu bezahlen.
- Streichung der gesamten Regelung zum Ruhezeitenkonto und zur Verkürzung der Ruhezeit. Stattdessen Verweis auf die gesetzliche Bestimmung des § 12 Absatz 2a und b AZG.
- Streichung der Beschränkung auf wöchentlich maximal 15 Überstunden bzw. maximal 10 Stunden täglich. Damit ist klargelegt, dass die gesetzlich mögliche Höchstarbeitszeit von 60 Stunden/Woche und 12 Stunden/Tag uneingeschränkt gilt.
- Anpassung der Regelung über den Dienstplanaushang an die gesetzlichen Vorgaben von 2 Wochen. Die im Kollektivvertrag vorgesehene Frist von einer Woche ist zwischenzeitig gesetzwidrig geworden.
- Adaptierung der Regelung über die Schlichtungsstelle im Punkt 26
 - Möglichkeit, dass jede Seite auch eine(n) Experten/Expertin ohne Stimmrecht beiziehen kann.
 - Klarstellung zur Veröffentlichung: veröffentlicht werden nur Entscheidungen über die Auslegung des KV's, nicht jedoch Entscheidungen über die Einstufung von Mitarbeitern (Datenschutz).
 - Die alte Schiedsklausel im Punkt 25 wird gestrichen.
- Klarstellung zur Regelung über die Bewilligung von Jugendlichen in Raucherbetrieben.

Redaktionelle Anpassung im Kollektivvertrag für Angestellte:

Die im Kollektivvertrag für Angestellte bereits bestehende Schlichtungsklausel in Punkt 16 wird im Interesse einer einheitlichen Formulierung an die Regelung des Arbeiter-Kollektivvertrages angepasst. Die Änderungen betreffen insbesondere:

- Die Konkretisierung des formalen Ablaufes eines Schlichtungsverfahrens.
- Die namentliche Nennung der Mitglieder der Schlichtungsstelle wird durch ein Nominierungsrecht aus dem Bereich der Angestellten/Funktionäre der Wirtschaftskammern bzw. GPA ersetzt und die Beiziehung jeweils eines/r Experten/in (ohne Stimmrecht) ermöglicht.

Trotz größter Sorgfalt bei der Erstellung kann für Druck- und Satzfehler keine Gewähr übernommen werden.

Sollten Sie Fragen zum Festlohnsystem oder generell zum Kollektivvertrag haben, können Sie uns gerne kontaktieren:
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft, Europaplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
Mag. Angelika Petritsch, T 05 90 90 4 – 620, Edith Wultsch T 05 90 90 4 – 615, F 05 90 90 4 – 604
oder per Mail an tourismus@wkk.or.at